

NEWSLETTER – 2016 / KW 49

- **Umsatzsteuer und Brutto-Wiederbeschaffungswert**

OLG Celle, Urteil vom 06.10.2016, AZ: 8 U 111/16

Ein bei der beklagten Kaskoversicherung Versicherter erlitt mit seinem Fahrzeug einen Totalschaden.

Im von der Versicherung eingeholten Sachverständigengutachten ergab sich ein Wiederbeschaffungswert von 60.000,00 € brutto sowie ein Restwert von 10.320,00 €. Die Parteien hatten im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € vereinbart. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit restlicher Verbringungskosten im Reparaturfall**

AG Cham, Urteil vom 10.11.2016, AZ: 6 C 691/16

Der Kläger begehrt restliche Verbringungskosten von 127,84 €, welche in der vorgelegten Reparaturrechnung in Höhe von brutto 223,04 € berechnet wurden. Die Beklagte hatte hierauf lediglich 95,20 € erstattet.

Die Klage auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes hatte vollumfänglich Erfolg.

...[\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Schwacke bestätigt**

AG Dippoldiswalde, Urteil vom 09.11.2016, AZ: 2 C 494/16

Dem Rechtsstreit vor dem AG Dippoldiswalde lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien stritten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall, wobei die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung dem Grunde nach unstrittig war.

Der Kläger mietete nach dem Verkehrsunfall für acht Tage ein Ersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 8 an. Hierfür wurden ihm 1.245,04 € in Rechnung gestellt. ...

...[\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Zur Bagatellschadengrenze**

AG Nürnberg, Urteil vom 01.09.2016, AZ: 15 C 5843/16

Der Kläger begehrt die Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von 156,56 € aus abgetretenem Recht.

Der Kläger hatte in dem von ihm erstellten Schadengutachten Reparaturkosten in Höhe von 1.029,95 € brutto ermittelt. Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Gutachterkosten.

...[\(weiter auf Seite 8\)](#)



- **Umsatzsteuer und Brutto-Wiederbeschaffungswert**
OLG Celle, Urteil vom 06.10.2016, AZ: 8 U 111/16

Hintergrund

Ein bei der beklagten Kaskoversicherung Versicherter erlitt mit seinem Fahrzeug einen Totalschaden.

Im von der Versicherung eingeholten Sachverständigengutachten ergab sich ein Wiederbeschaffungswert von 60.000,00 € brutto sowie ein Restwert von 10.320,00 €. Die Parteien hatten im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € vereinbart.

Die beklagte Kaskoversicherung leistete zunächst ausgehend vom Netto-Wiederbeschaffungswert unter Abzug des Restwerts und der Selbstbeteiligung einen Betrag in Höhe von 39.800,17 €

Etwa zwei Jahre nach dem Versicherungsfall schaffte sich der kaskoversicherte Kläger ein Ersatzfahrzeug zum Preis von 64.500,00 € an. Die Kaskoversicherung war der Meinung, den Umsatzsteuerbetrag in Höhe von 9.579,83 € nicht nachbezahlen zu müssen, da laut der AKB-Versicherungsklausel 2013 Umsatzsteuer nur gegen einen entsprechenden Nachweis bzw. eine entsprechende Rechnung nachbezahlt werden muss.

Der Kläger war der Auffassung, dass es ausreichend ist, dass er einen höheren Betrag als den Brutto-Wiederbeschaffungswert tatsächlich für eine Ersatzanschaffung ausgegeben hat. Das vorinstanzliche Gericht, das LG Lüneburg entschied mit Urteil vom 31.05.2016 (AZ: 5 O 360/15 zugunsten der Versicherung und wies die Klage über die weitergehende Umsatzsteuer ab.

Aussage

Das OLG Celle gab der Berufung statt und führte hierzu wörtlich aus:

„Das angefochtene Urteil beruht auf einem Rechtsfehler (§ 513 Abs. 1, 1. Alt., § 546 ZPO); die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1, 2. Alt. ZPO).

Dem Kläger steht gegen die Beklagte wegen des Unfallschadens seines bei der Beklagten vollkasko-versicherten Pkw gemäß §§ 1 Satz 1, 88 VVG i. V. m. A.2.1.1, A.2.6.1 a), e) AKB 2013 ein Anspruch auf eine weitere Entschädigungszahlung in Höhe von 9.579,83 € zu (= Wiederbeschaffungswert von 60.000 € brutto abzgl. Restwert von 10.320 € abzgl. 300 € Selbstbeteiligung abzgl. der bereits von der Beklagten geleisteten Zahlung von 39.800,17 €).

a) Die Leistungspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist nicht im Streit.

b) Der Kläger kann wegen des Totalschadens eine Schadensregulierung auf der Grundlage eines Wiederbeschaffungswerts von 60.000 € verlangen (A.2.6.1 a), e) AKB 2013).

Unstreitig beläuft sich der Wiederbeschaffungswert auf 60.000 € brutto. Der Kläger hat - wie die Beklagte nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Verkäufers nicht mehr bestritten hat - für die Wiederbeschaffung Kosten aufgewendet, die den Brutto-Wiederbeschaffungswert übersteigen (64.500 € netto).

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Totalschaden für die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs tatsächlich mindestens Kosten in Höhe des Brutto-Wiederbeschaffungswerts aufgewendet, kann er gemäß A.2.6.1 a), e) AKB 2013 deren Erstattung bis zur Höhe des Brutto-Wiederbeschaffungswerts verlangen, ohne dass es darauf ankommt, ob und ggf. in



welcher Höhe der aufgewendete Betrag Umsatzsteuern enthält. Die Klausel A.2.6.5 AKB 2013 steht dem nicht entgegen. Diese Regelung betrifft aus der Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers lediglich die fiktive Abrechnung.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat zu einer nahezu gleichlautenden Klausel (§ 13 AKB 2005) Folgendes ausgeführt (Urteil vom 28. Januar 2009 - 5 U 278/08 Rn. 29 ff.):

„Im Versicherungsrecht ergibt die Auslegung von § 13 AKB nach den oben dargelegten Grundsätzen in diesem Fall mit ausreichender Klarheit, dass der Versicherungsnehmer – ebenso wie im Schadensrecht – den tatsächlich aufgewendeten Betrag bis zur Höhe des Bruttowiederbeschaffungswertes unabhängig davon erhält, ob im Kaufpreis eine Regelumsatzsteuer, eine Differenzsteuer oder keine Umsatzsteuer enthalten ist. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer, der nicht über juristischen Kenntnisse zu § 249 Abs. 2 S. 2 BGB verfügt, bezieht nämlich die Regelung in § 13 Abs. 6 AKB auf den Fall der fiktiven Abrechnung, also den Sachverhalt, in dem die Ersatzbeschaffung oder Reparatur – nach einem Sachverständigengutachten, welches eine Umsatzsteuer ausweist – tatsächlich nicht erfolgt. Er kommt nicht auf den Gedanken, dass § 13 Abs. 6 AKB den von der Klägerin herangezogenen Fall überhaupt erfasst, weil beim Privatkauf keine Umsatzsteuer anfällt und eine Differenzierung danach, ob sie anfällt oder nicht, für ihn fernliegend erscheint. Fernliegende Auslegungsvarianten können jedoch regelmäßig nur in Betracht gezogen werden, wenn ausreichende Anhaltspunkte für eine solche Beurteilung der Bestimmungen vorliegen (BGH, Urt. v. 29.05.2008 – III ZR 330/07 – NJW 2008, 2495; BGH, Urt. v. 23.11.2005 – VIII ZR 154/04 – NJW 2006, 1056). Solche Anhaltspunkte gibt es nicht. Vielmehr hält sich der durchschnittliche Versicherungsnehmer aus seiner Sicht im Rahmen des Wiederbeschaffungswertes nach § 13 Abs. 1 S. 2 AKB, und wird an keiner Stelle auf eine bestimmte Art der Wiederbeschaffung durch Erwerb einer Ersatzsache vom Händler oder von Privat festgelegt. Auch erkennt der durchschnittliche Versicherungsnehmer nach der Interessenlage der Beteiligten und dem Sinnzusammenhang der Regelungen des § 13 AKB nicht, dass eine Differenzierung bei der Berechnung der Versicherungsleistung – beim nicht vorsteuerabzugsberechtigten Anspruchsinhaber – danach angezeigt wäre, ob bei einer konkreten Ersatzbeschaffung Umsatzsteuer anfällt oder nicht. Wegen dieses eindeutigen Auslegungsergebnisses ist weder für die Anwendung der Unklarheitenregelung nach § 305c Abs. 2 BGB noch für die Annahme eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB Raum.“

Der Senat folgt diesen überzeugenden Ausführungen (so auch Stomper in Halm/ Kreuter/ Schwab, AKB, 2. Aufl., A.2.5.4 Rn. 17 f.; Meinecke in Stiefel/Maier, AKB, 18. Aufl., A.2.9 Rdnrn. 4, 5 u. 6). Dass dieses Auslegungsergebnis zutreffend ist, zeigt sich insbesondere in dem Fall, wenn der Versicherungsnehmer ein Ersatzfahrzeug genau zu einem Kaufpreis in Höhe des ermittelten Wiederbeschaffungswertes erwirbt. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird davon ausgehen, dass ihm der aufgewendete Kaufpreis vollständig erstattet wird. Er wird nicht auf den Gedanken kommen, dass ihm seine Kosten dann nicht vollständig erstattet werden, wenn er den Pkw von Privat erworben hat und das Wertgutachten den ermittelten Wiederbeschaffungswert inklusive Umsatzsteuer ausweist. Auch die Berücksichtigung der Interessen des Versicherers führt den Versicherungsnehmer zu keinem anderen Verständnis der maßgeblichen Bestimmungen. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist nicht ersichtlich, dass es in diesem Fall im Interesse des Versicherers liegen könnte, dass das Ersatzfahrzeug (umsatzsteuerpflichtig) von einem Kfz-Händler erworben wird.

Schließlich spricht auch der Zweck der Kaskoversicherung für diese Auslegung, die im Ergebnis zu einem Gleichlauf mit der schadensrechtlichen Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB führt (s. hierzu: BGH, Urteil vom 1. März 2005 - VI ZR 91/04 -, BGHZ 162, 270 ff.). Mit dem Abschluss einer Fahrzeugkaskoversicherung erstrebt der Versicherungsnehmer in der Regel nicht nur den Schutz vor wirtschaftlich nachteiligen Folgen hinsichtlich des eigenen Fahrzeugschadens bei selbst verschuldeten Unfällen, sondern auch die Befreiung vom Risiko der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner bei unklarer Haftungslage (BGH, Urteil vom 11. November 2015 – IV ZR 426/14 –, Rn. 15). Die Praxis zeigt, dass Versicherungsnehmer es in derartigen Fällen vielfach vorziehen, ihren Fahrzeugschaden



beim eigenen Kaskoversicherer zu regulieren und diesem die Prüfung eines Regresses beim Unfallgegner zu überlassen (BGH, aaO). Der durchschnittliche Versicherungsnehmer kann der Klausel A.2.6.5 AKB, die auch nach ihrem Wortlaut ersichtlich an § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB angelehnt ist, nicht entnehmen, dass der Umfang seines Anspruchs gegen den Versicherer insoweit generell hinter dem zurückbleiben soll, was im Schadensfall von einem haftpflichtigen Unfallgegner verlangt werden kann.

c) Dem Anspruch des Klägers steht auch nicht entgegen, dass die Ersatzbeschaffung erst ca. zwei Jahre nach dem Versicherungsfall erfolgt ist. Eine zeitliche Begrenzung sehen die AKB der Beklagten insoweit nicht vor.

2. Die Freistellung von seinen außergerichtlichen Anwaltskosten kann der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Verzugs verlangen. Die Beklagte war durch ihre Ablehnung weiterer Leistungen in Verzug geraten (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).“

Praxis

Unter Bezugnahme auf gleichlautende Rechtsprechung des OLG Saarbrücken (Urteil vom 28.01.2009, AZ: 5 U 278/08) legt das OLG Celle die entsprechende Mehrwertsteuerklausel dahingehend aus, dass diese aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers lediglich die fiktive Abrechnung und nicht die konkrete Ersatzbeschaffung betrifft.

Ähnlich wie in der Schadenersatzrechtsprechung zu § 249 Abs. 2 S. 2 BGB geht das OLG Celle davon aus, dass der Versicherungsnehmer dann, wenn er bei einem Totalschaden für die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs tatsächlich mindestens Kosten in Höhe des Brutto-Wiederbeschaffungswertes aufgewendet hat, gemäß den Kaskobedingungen deren Erstattung bis zur Höhe des Brutto-Wiederbeschaffungswertes verlangen kann, ohne dass es darauf ankommt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der aufgewendete Betrag Umsatzsteuer enthält.

Zutreffend geht das OLG Celle auch davon aus, dass eine Ersatzbeschaffung erst ca. zwei Jahre nach dem Versicherungsfall dem nicht entgegensteht, da die AKB der in diesem Fall beklagten Kaskoversicherung eine zeitliche Begrenzung insoweit nicht vorsehen.



- **Zur Erstattungsfähigkeit restlicher Verbringungskosten im Reparaturfall**
AG Cham, Urteil vom 10.11.2016, AZ: 6 C 691/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt restliche Verbringungskosten von 127,84 €, welche in der vorgelegten Reparaturrechnung in Höhe von brutto 223,04 € berechnet wurden. Die Beklagte hatte hierauf lediglich 95,20 € erstattet.

Die Klage auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Cham sprach dem Kläger die restlichen Verbringungskosten zu. Nach schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten – insbesondere der subjektiven Schadenbetrachtung – sind die Kosten als erforderlich und damit erstattungsfähig anzusehen.

Es wäre nicht sachgerecht, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.

Das Werkstatttrisiko geht deshalb grundsätzlich zulasten des Schädigers. Dem Schädiger entsteht hierdurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe regelmäßig durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des erforderlichen Betrags. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadenbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die Schadenhöhe in Frage zu stellen.

Die vom Kläger aufzuwendenden Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Schadengutachters sind ebenfalls gemäß § 249 BGB zu erstatten. Erhebt der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung bereits vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das vom Geschädigten eingeholte Schadengutachten, deren Berechtigung der Geschädigte aufgrund fehlender Sachkenntnis nicht abschließend beurteilen kann, darf der Geschädigte grundsätzlich die Einholung eines Ergänzungsgutachtens seines Sachverständigen zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten.

Praxis

Tatsächlich in Rechnung gestellte Reparaturaufwendungen sind zu erstatten. Dazu gehören auch berechnete Verbringungskosten. Das AG Cham führt hierzu aus, dass es nicht sachgerecht wäre, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis mit Mehraufwendungen belastet würde, die seinem Einfluss entzogen sind. Das Werkstatttrisiko ist daher grundsätzlich vom Schädiger zu tragen.

- **Schwacke bestätigt**

AG Dippoldiswalde, Urteil vom 09.11.2016, AZ: 2 C 494/16

Hintergrund

Dem Rechtsstreit vor dem AG Dippoldiswalde lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien stritten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall, wobei die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung dem Grunde nach unstrittig war.

Der Kläger mietete nach dem Verkehrsunfall für acht Tage ein Ersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 8 an. Hierfür wurden ihm 1.245,04 € in Rechnung gestellt.

Die beklagte Haftpflichtversicherung zahlte hierauf lediglich 525,98 €. Sie war der Ansicht, dem Kläger wäre die Anmietung zu einem günstigeren Tarif möglich gewesen, der Kläger habe zu einem Unfallersatztarif angemietet. Dies sei anhand von vergleichbaren Internetangeboten ersichtlich. Darüber hinaus seien die Kosten für die Haftungsreduzierung nicht zu erstatten.

Das AG Dippoldiswalde gab dem Klagebegehren vollumfänglich statt.

Aussage

Zunächst stellte das Gericht fest, dass der Geschädigte denjenigen Herstellungsaufwand in Form von Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Hierzu führt das Gericht aus:

„Bei der Anmietung eines Ersatzwagens ist der Geschädigte nicht verpflichtet, in eine umfangreiche Marktanalyse einzusteigen. Es genügt, wenn er sich im Groben ins Bild setzt und kritisch hinterfragt, ob der Mietpreis angemessen erscheint. Aus diesem Grund kann eine umfangreiche Internetrecherche in der Regel nicht gefordert werden, sodass es grundsätzlich als ausreichend anzusehen ist, wenn eine anerkannte Liste (Schwacke-Liste oder Fraunhofer-Liste) zur Schätzung der Mietwagenkosten herangezogen wird. In Anbetracht der divergierenden Rechtsprechungen ist der Geschädigte nicht bereits deshalb auf die Fraunhofer-Liste zu verweisen, da diese günstigere Mietwagenkosten enthält. Die Schwacke-Liste ist durch die Rechtsprechung des BGH anerkannt und kann der Schätzung der Mietwagenkosten zugrunde gelegt werden. Denn wenn die Schwacke-Liste als taugliches Schätzmittel für die Gerichte angesehen wird, dann muss dies auch ein taugliches Preisermittlungsinstitut für den Geschädigten bei Anmietung eines Ersatzwagens sein.“

Zur Ermittlung dieses Herstellungsaufwands zog das Gericht den Modus-Wert des Schwacke-Automietpreisspiegels heran. Hierbei handele es sich um eine geeignete Schätzgrundlage, da insbesondere die Schwacke-Liste gerade die durchschnittliche tatsächliche Marktsituation erfasse, der auch der Geschädigte ausgesetzt sei, wenn er sich einen Mietwagen anmietet, so das Gericht.

Die von der Beklagten vorgelegten angeblich günstigeren Angebote hielt das AG Dippoldiswalde für nicht aussagekräftig, da diese nachträglich zwei Jahre nach Anmietung eingeholten Alternativangebote keine verlässliche Aussage über die Verfügbarkeit dieser Preise zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses zuließen. Insofern sei auch ein Sachverständigengutachten als Beweismittel zwei Jahre nach der Anmietung ungeeignet,

Ein Eigensparnisabzug hielt das Gericht in Höhe von 10 % für gerechtfertigt.



Ebenso für erstattungsfähig hielt das Gericht die Kosten der Haftungsreduzierung, unabhängig davon, ob für das geschädigte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht. Der Geschädigte sei während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, sodass ein schutzwürdiges Interesse bestünde, im Fall einer Beschädigung des Ersatzfahrzeugs nicht für die Schäden aufkommen zu müssen.

Praxis

Das AG Dippoldiswalde entscheidet sich klar für den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage und hebt dessen Vorzüge hervor.

Den auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangeboten erteilt es eine Absage. Ein verbindlich zu realisierendes Preisniveau könne aus diesen nicht hergeleitet werden.

Begrüßenswert ist auch die Ansicht des Gerichts, dass die Kosten der Haftungsbefreiung aufgrund des erhöhten wirtschaftlichen Risikos unabhängig von einer bestehenden Vollkaskoversicherung des geschädigten Fahrzeugs zu erstatten sind. Hier folgt das Gericht der Entscheidung des BGH (NJW 2005, 1043).

- **Zur Bagatellschadengrenze**

AG Nürnberg, Urteil vom 01.09.2016, AZ: 15 C 5843/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von 156,56 € aus abgetretenem Recht.

Der Kläger hatte in dem von ihm erstellten Schadengutachten Reparaturkosten in Höhe von 1.029,95 € brutto ermittelt. Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Gutachterkosten.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Nürnberg hielt die Sachverständigenkosten für erstattungsfähig und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten zur Ermittlung des Schadens grundsätzlich Teil des zu ersetzenden Schadens sind, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

Der Schaden lag vorliegend über 1.000,00 € brutto, sodass nicht von einem Bagatellschaden ausgegangen werden kann.

Es kommt weiter maßgeblich darauf an, ob der Geschädigte zum Zeitpunkt der Beauftragung eine sachverständige Beratung für erforderlich halten durfte.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen war die Stoßfängerverkleidung hinten rechtsseitig verformt und gebrochen und der Radlauf rechts hinten eingedrückt. Es lag hier nicht nur ein leichter Kratzer vor, der aus Sicht des Geschädigten mit geringen Kosten zu beseitigen wäre.

Erforderlich waren nach der Kalkulation der Austausch von Stoßfänger und Radlaufabdeckung sowie umfangreiche Lackierarbeiten. Diese Kosten sind aus Sicht eines Laien nicht als voraussichtlich gering einzustufen.

Die Kosten des Sachverständigengutachtens waren daher gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB vollumfänglich zu erstatten.

Praxis

Auch das AG Nürnberg berücksichtigt die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten, der als Laie ex ante die genaue Schadenhöhe nicht einschätzen kann.

Problematisch ist der Fall, wenn es sich um einen augenscheinlich geringfügigen Unfall handelt, bei dem nur ein oberflächlicher Sachschaden entstanden ist.